

SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS GEBIET EIDERKAMP, KÄTNERKAMP, HEITMANNSKAMP UND MÜLLERSHÖRN

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



MÜLLERSHÖRN

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGB I, S. 1763)

ZEICHENERKLÄRUNG

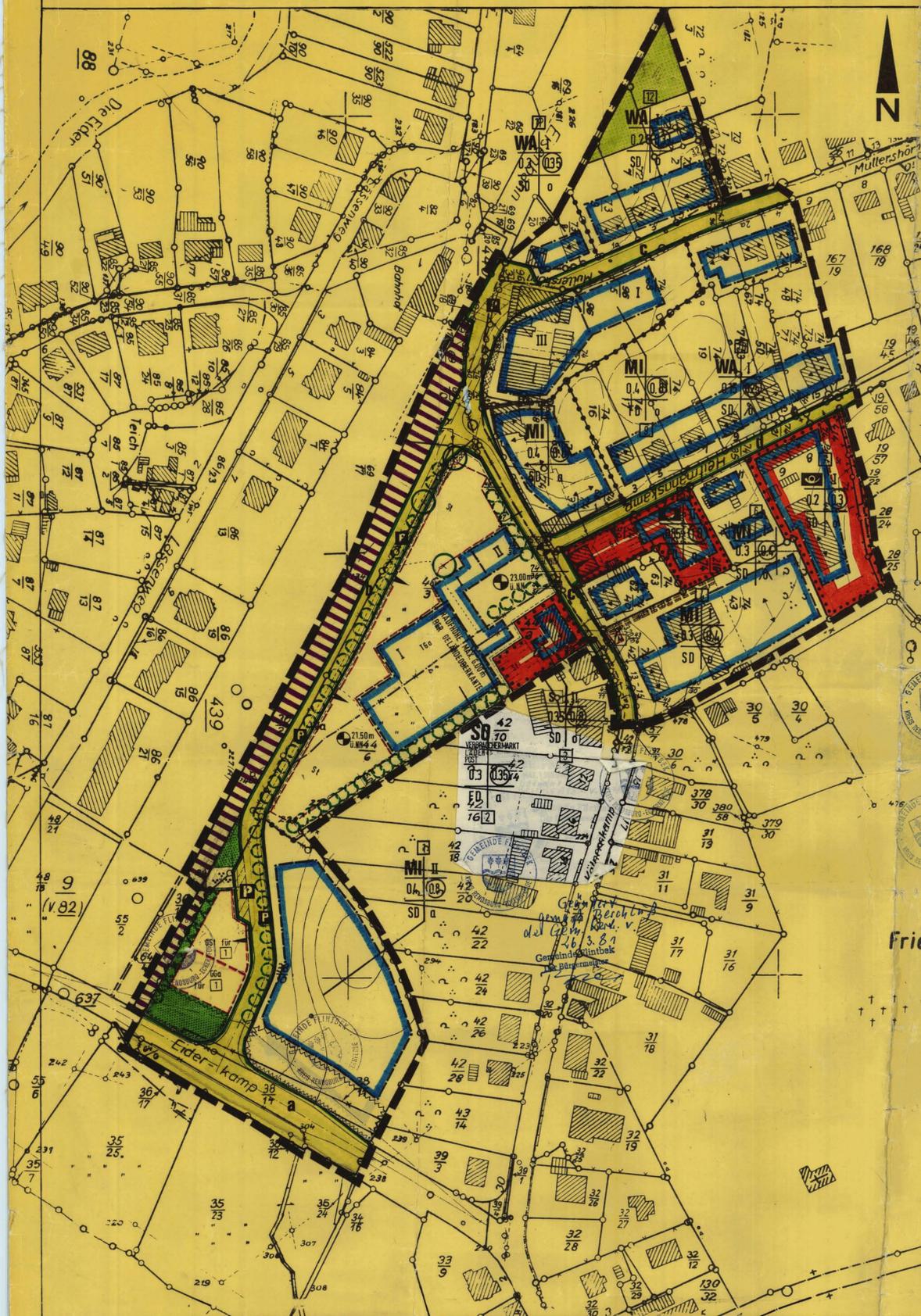
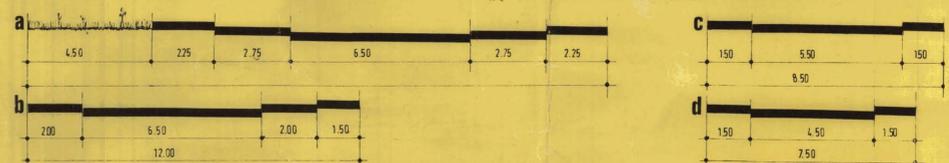
PLANZEICHNUNG	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauFVO
	SONDERGEBIET	§ 11 BauNVO
	MISCHGEBIET	§ 6 "
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
	ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9/1/17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 6 "
	GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE	§ 6 "
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEM ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 "
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BBauVO
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	§ 22/4 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23/3 BBauVO
	BAUGRENZE	§ 9/1/2 BBauG
	HAUPTSTRICHUNG	§ 9/1/4 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9/1/11 "
	STELLPLÄTZE	§ 9/1/11 "
	TIEFGARAGE	§ 9/1/11 "
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/22 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 BBauG
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9/1/22 BBauG
	MÜLLERGEFÄSSE	§ 9/1/22 BBauG
	ZUFahrTEN	§ 9/1/22 BBauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGE	§ 9/1/22 BBauG
	DIE MIT DEM FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN	§ 9/1/21 "
	GEN- UND FAHRRECHTE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSBETRIEBE	§ 9/1/21 "
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9/6 "
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9/1/5 BBauG
	RATHAUS	§ 9/1/5 BBauG
	POST	§ 9/1/5 BBauG
	SOZIALSTATION UND BÜCHEREI	§ 9/1/5 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24 "
	BAUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b "
	BAUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a "
	GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE	§ 9/1/15 "
	AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
	FLACHDACH SATTELDACH	§ 9/4 "
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9/1/18 "
	HÖHENGABEN	§ 9/2 "
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAU ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMASS NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZIEHUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	MÖGLICHE BAUKÖRPER	
	SICHTDREIECK	
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
	HÖHENGABEN MIT HÖHENGABEN	

TEIL B: TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und garterische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante.
- Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen bis 80 cm Höhe zulässig.
- Außenwände sind mit Verblüdmauerwerk in roten Ziegeln auszuführen. Für den Hauptbau des Verbrauchermarktes sind Teilflächen in Putz mit gequerten Farbtonen zulässig.
- Die Dachneigung der Satteldächer in MI- und WA-Gebieten ist in 35° bis 45° auszuführen. Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken. Flachdächer sind als Kiesschüttdächer in hellen Farbton auszubilden.
- Freistehende Werbetafeln sind unzulässig. Mehrere Werbetafeln an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbetafel zusammenzufassen. Werbetafeln sind waagrecht anzuordnen. Unzulässig sind:
 - Werbetafeln mit wechselnden und bewerteten Licht.
 - Lichtwerbung in grellen Farben.
 Die Werbetafeln des Verbrauchermarktes dürfen insgesamt 10 qm und für die übrigen Geschäfte 3 qm nicht überschreiten. Als Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbetafel die rechteckige Fläche, die die Anlage umschließt.
- Die Befestigung der Flächen für Stellplätze hat in kleinstmöglicherm Pflaster zu erfolgen. Fahrgassen und Stellplätze sollen unterschiedlich gepflastert werden. An jedem dritten Stellplatz ist ein Baum zu pflanzen.
- Die Bäume an der Straße b sollen im Parkstreifen mit einem Abstand von 8 m gepflanzt werden. Es sind bodenständige Gehölze zu pflanzen.
- Die Verkaufsfäche des im SO-Gebiet zulässigen Verbrauchermarktes ist einschließlich zugehöriger Kassenzone ohne Anrechnung des Eingangsbereiches auf 1.600 m² Verkaufsfäche begrenzt.

Gebäude gemäß Baudeckung der Gen. Verord. v. 26.3.84
Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
1984

STRASSENPROFILE



<p>ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.11.77. 577 FLINTBEK, DEN 16.5.80</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p> <p>PLANVERFASSER DIPLOM-INGENIEUR DIEDRICHSEN DR. HOGE TENNERT-KIEL ARCHITECTEN BDA UND STADTPLANER SRL KIEL, DEN 28.4.1980</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SO WIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.1.80 BIS 15.3.80 NACH VORHERIGER AM 4.1.80 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN WERDEN KÖNNEN, IM RATHAUS UND ANGELEGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELIEND GEMACHT WÄHREND DER DENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN FLINTBEK, DEN 16.5.80</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.3.1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. NEUMÜNSTER, DEN 9.5.1980</p> <p><i>Mies</i> LEITER DES KATASTERAMTES</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.3.80 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN FLINTBEK, DEN 16.5.80</p> <p>DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE, MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.3.80 GEBILLIGT FLINTBEK, DEN 16.5.80</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG NACH § 2 ABS. 1 BBauG VOM 18.11.77 IST, AM 6.2.80 FOLGTE. FLINTBEK, DEN 16.5.80</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 15.8.80 AM 27.11.80 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT FLINTBEK, DEN 17.1.81</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.11.77, 577 AM 26.3.84 ERFÜLLT DIE AUFLAGEN ERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 22.4.81 AM 27.11.80 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT FLINTBEK, DEN 17.1.81</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT FLINTBEK, DEN 5. MAI 1981</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 16.5.81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS FLINTBEK, DEN 16.5.81</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE VORGEZUGENE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 BBauG FAND AM 10.11.79 NACH VORHERIGER AM 2.11.79 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG IN RATHAUS STATT. FLINTBEK, DEN 16.5.80</p> <p><i>Mies</i> DER BÜRGERMEISTER</p>